

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 2 (1946)
Heft: 9

Artikel: Was haben die Frauen unternommen für das im Entstehen begriffene Gesetz über die Eidg. Altersversicherung
Autor: D.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MAISON

Edith

gediegene Damenbekleidung Tel. 27 32 21

Frau E. C. STUKER

in der Etage Talstrasse 39 Zürich 1

durchgehend geöffnet!

Dr. Hansen, Dänemark, seit 10 Jahren Senatorin: 15 Frauen sitzen im dänischen Reichstag. Die weiblichen Abgeordneten verteilen sich auf alle fünf Parteien. In Dänemark werden alle Gesetze von Männern und Frauen gemeinsam beraten.

Dorothy Kenyon, USA.: An allen Stellen der Verwaltung, der Regierung, der Gerichtsbarkeit und der Diplomatie sollte eine genügende Zahl von Frauen gewählt werden, damit die Zusammensetzung der Behörden auch tatsächlich ein Bild der Gesamtheit des Volkes wiedergebe, und damit die Fähigkeiten aller qualifizierten Personen voll ausgenutzt werden.

(Nach Elisabeth Thommen und Schweiz. Frauenblatt).

Was haben die Frauen unternommen für das im Entstehen begriffene Gesetz über die Eidg. Altersversicherung

Am 14. Juni 1944 hatte das Schweiz. Frauensekretariat eine durch 32 Mitgliederverbände unterzeichnete Eingabe an das Bundesamt für Sozialversicherung gerichtet, worin gewünscht wurde, dass in die fachliche Expertenkommission für die AHV auch Frauen gewählt werden. Die am 21. Juni von Herrn Dir. Saxer eintreffende Antwort lautete: „Diese Kommission ist im Interesse einer beförderlichen Behandlung der zur Diskussion stehenden Fragen mit Absicht nur sehr klein gehalten; es ist vorderhand nicht beabsichtigt, sie zu erweitern“. Doch dieser negative Bericht verhinderte nicht, dass sich die Frauen weiterhin stark mit dieser Frage beschäftigten.

Am 6. März 1945 erschien der Bericht der Expertenkommission, der in Abteilung II des Sekretariates einer gründlichen Prüfung unterzogen wurde. Dabei stellte sich eine Ungleichheit in bezug auf die Solidaritätsbeiträge heraus: Die ledigen Frauen sollten viel früher ihren Solidaritätsbeitrag leisten als die Männer. Nach Besprechung mit Herrn Dir. Saxer und nachdem es uns gelungen war, einen ausgezeichneten Versicherungsexperten für unsere Sache zu gewinnen, verlangten wir (die Mitgliederverbände des Sekretariates) in einer Eingabe vom 31. Januar 1946:

- I. die Herabsetzung der Altersgrenze für die Rentenberechtigung der alleinstehenden Frau auf 60 Jahre (gleiche Stellung wie eine verheiratete 60 jährige Frau, deren Ehemann 65 jährig ist).
- II. Ferner hatten wir festgestellt, dass inbezug auf die geschiedenen Frauen überhaupt keine Lösung vorgeschlagen war. Wir stellten den Antrag, dass bei der Scheidung die Frau Anrecht habe auf 40 % des während der Ehe gemeinsam einbezahlten Betrages.

Diese zwei Eingaben blieben ohne Antwort; aber aus der am 24. Mai 1946 veröffentlichten Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung ging hervor, dass unsere Anträge abgelehnt worden waren. Noch ehe die Botschaft erschienen war, hatten wir den Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission zur Beratung der AHV unsere Wünsche zur Kenntnis gebracht, und einzelne dieser Herren wurden sogar von unsern Kommissionsmitgliedern persönlich aufgesucht, um sie von der Richtigkeit unserer Forderungen zu überzeugen. Trotzdem wir nicht viel Erfolg hatten, war dieser Weg richtig: Unsere Anträge lösten eine lebhaftige Diskussion aus. Herr Schmid-Ruedin gab uns Gelegenheit, einen Minderheitsantrag für die Reduktion der Altersgrenze der alleinstehenden Frau zu stellen. Herr Bundesrat Stampfli war der Meinung, man sollte die Stellung der geschiedenen Frau nochmals studieren. Daraufhin lud Herr Bratschi den Bund Schweiz. Frauenvereine ein, seine Wünsche in einem „Mémoire“ darzulegen. Die Gesetzesstudien- und Versicherungskommission des BSF, der u. a. Frau Zöbeli (Präsidentin von Abteilung II des Schweiz. Frauensekretariates) und die unterzeichnete Sekretärin als Mitglieder angehören, hat in ihrer Eingabe vom 18. Juli 1946 im allgemeinen die Forderungen des Schweiz. Frauensekretariates unterstützt. Als neue Lösung für die Verbesserung der Lage der geschiedenen Frauen wurde vorgesehen, dass die Beiträge der Frauen vor und nach der Heirat ohne Kürzung angerechnet werden sollten (siehe Botschaft), U. a. wurde auch eine Regelung der Hinterlassenenrente verlangt: Die geschiedene Frau, die von ihrem ehemaligen Gatten auf Grund eines richterlichen Urteils eine Pension bezieht, soll nach dessen Tod Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben.

Das BELA SZIGETI-QUARTETT

gibt wiederum 4 Kammermusikabende im kl. Tonhallsaal Zürich

*Man wird **Streichquartetts** von **Beethoven, Mozart, Haydn** und **Schubert** ebenso das **Forellenquintett** von **Schubert** zu hören bekommen.*

Aufführungsdaten: 9. Oktober u. 20. November 1946, 22. Januar u. 9. April 1946

***Abonnements** sind für unsere Mitglieder zu der **Hälfte** des schon um 20 Prozent ermässigten Tagespreises zu beziehen. Fr. 10.50, 8.80, 7.05.*

Bestellungen bei unserm Mitglied Rosa Andina, Zürich 1, Kirchgasse 18, Tel. 32 86 35

Heute kann man die weitere Entwicklung des Gesetzes über die AHV in den Zeitungen verfolgen. Wenn man aber weiss, wofür sich die Frauen eingesetzt haben, gewinnen diese Berichte an Bedeutung. Diese Bemühungen sind hier nur kurz erwähnt, aber man kann sich leicht vorstellen, wie viel Arbeit dahinter steckt und wie viel einfacher es gewesen wäre, wenn die Frauen als Mitglieder der Expertenkommission ihre Wünsche hätten vorbringen können.

Aber es ist trotzdem keine verlorene Zeit, wenn man bedenkt, dass durch unsere Anträge die Aufmerksamkeit auf die bestehenden Unzulänglichkeiten gelenkt und eine rege Diskussion hervorgerufen wurde.

Auskünfte durch das Schweiz. Frauensekretariat.

D. L.

Kleine Mitteilungen

Kantonale Abstimmung in Genf. Der Staatsrat hat beschlossen, am 28. und 29. September die kantonale Abstimmung über die Initiative zur Einführung des **Frauenstimmrechtes** sowie über das Referendum gegen die Wiedereinführung der Möglichkeit des Doppelverdienertums für Lehrer und Spitalangestellte durchzuführen.

Resolution des Personals öffentlicher Dienste. Der Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste, der 27 000 Mitglieder zählt (Polizisten, Bauamtarbeiter, Strassenbahner, Pflegepersonal aus Irrenanstalten und Spitälern, Angehörige der Radioorchester usw.) hat kürzlich an seinem Verbandstag eine Resolution gutgeheissen, in der die Sektionen aufgefordert wurden, die Bestrebungen der Frauen zur Erlangung der politischen Gleichberechtigung zu unterstützen, namentlich auch an Aktionen in den einzelnen Kantonen teilzunehmen.

F. S.

Radio. Das schweizerische Frauensekretariat (Abt. 3) ersucht in einer Eingabe an das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement bei der Reorganisation des Schweiz. Rundspruchs der Schweizerfrau als Trägerin besonderer kultureller Werte die Möglichkeit der Mitarbeit zu gewährleisten.

Adoptivkinder. Das schweizerische Frauensekretariat (Abt. 2) bemüht sich gegenwärtig um eine in allen Kantonen einheitliche Regelung der Ausstellung des Heimatscheins für Adoptivkinder. Darin soll die ursprüngliche Abstammung nicht erwähnt sein, da die Erfahrung lehrt, dass durch unschickliches oder vorzeitiges Bekanntwerden der wirklichen Herkunft, die Erziehung dieser Kinder beeinträchtigt wird.



KONGRESSHAUS ZÜRICH

Terrassen-Restaurant
Gartensaal-Konzerte
BAR
Säle für alle Anlässe